

RS UVS Niederösterreich 2008/01/21 Senat-FR-08-0006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.2008

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer unter Umgehung fremdenrechtlicher Bestimmungen und ohne gültige Reisedokumente nach Österreich eingereist ist, den Besitz von Mitteln zur Sicherung seines Unterhaltes nicht nachweisen kann und nicht im Besitz arbeits- oder aufenthaltsrechtlicher Bewilligungen ist, kann nicht zwingend geschlossen werden, sein weiterer Aufenthalt werde die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at